

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ankündigung

U n k ü n d i g u n g.

Die in alphabetischer Ordnung nachbenannten Männer, als:

- Dr. F. Braun, praktischer Arzt,
Dr. S. Erhardt, ord. öffentl. Professor der Philosophie,
Dr. F. L. Hug, Großherzogl. Badischer geistlicher Rath und ord. öffentl.
Professor der Theologie,
Dr. F. v. Ittner, ord. öffentl. Professor der Naturgeschichte,
M. Lembre, evangel. Stadtpfarrer und Dekanats-Verweser,
S. J. Maier, Professor am Großherzogl. Gymnasium,
M. L. Kaiser, Kunstmeister und Handelsmann,
Dr. K. v. Kottek, Großh. Bad. Hofrath und ord. öffentl. Professor
der Jurisprudenz, und
Dr. G. Fr. Wucherer, ord. öffentl. Professor der Physik und Technologie

haben, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Errichtung einer höhern allgemeinen Bildungsanstalt für Nichtgelehrte, oder eines wohlgeordneten polytechnischen Instituts eine der wünschenswertheften, wohlthätigsten und gemeinnützigsten Gründungen allernächst für Freiburg und dessen edlere Bürgerklassen, dann aber auch für eine weite vaterländische, ja selbst auswärtige Umgegend seyn würde, sich dahin vereinigt, eine solche schöne und fruchtverheißende Anstalt durch eifriges und treues Zusammenwirken ins wirkliche Dasein zu rufen, zum Gedeihen zu bringen, darin zu erhalten, und vielleicht diese, zunächst nur als ein Privatinstitut erscheinende Anstalt dereinst als eine wohlbegründete, durch ein gesammeltes Stammvermögen selbstständig gewordene Stiftung den beiden Gemeinwesen, welchen sie allernächst angehören, der Universität und der Stadt Freiburg zu übergeben, oder zu hinterlassen.

Hiervon setzt der Unterzeichnete, als provisorischer Direktor dieses Unternehmens, nach zuvor von Seiten des Großherzogl. Badischen Governements erfolgter Genehmigung, das in und auswärtige Publikum durch nachstehende Punkte in Kenntniß:

I. Obgenannte Männer werden, mit Ausnahme des Zunftmeister Kaiser, welcher das Geschäft eines Oekonomie-Verwalters übernommen hat, einen großen Theil des Unterrichts, zumal den in den obern Abtheilungen selbst besorgen, die übrigen Lehrgegenstände aber mehreren, von ihnen mit der möglichsten Sorgfalt jeweils anzustellenden Unterlehrern übertragen.

II. Auswärtige Eltern, welche ihre Söhne in diese Anstalt schicken wollen, wenden sich wegen der häuslichen Unterbringung derselben und mit allen ihren sonstigen Anfragen an den jeweiligen Sittenaufscher, welches Amt der evangelische Stadtpfarrer Lembke einstweilen bekleiden wird.

III. Die Schule hat 2 Klassen, und jede Klasse 2 Ordnungen.

Es wird hiebei vorausgesetzt, daß diejenige Knaben und respect. Jünglinge, welche die ganze Anstalt durchwandern, in der Regel mit dem Anfange ihres 13ten oder 14ten Lebensjahres ein-, und am Ende ihres 16ten oder 17ten Lebensjahrs austreten. — Ein früherer Eintritt findet zwar, wenn alle, weiter unten anzuführenden Bedingungen der Aufnahme erfüllt sind, ausnahmsweise statt, wird aber meistens ein längeres Verweilen in den untern Abtheilungen zur Folge haben.

IV. Solche, welche sich einem der niederen bürgerlichen Gewerbe widmen wollen, werden wohlthun, wenn sie wenigstens die ganze 1te oder untere Klasse absolviren, indem der Plan des Unterrichts in derselben mit vorzüglicher Berücksichtigung ihres Bedarfes entworfen worden ist; die 2te oder obere Klasse hingegen bereitet alle die, welche sich für den höhern bürgerlichen Verkehr bestimmen, nämlich den künftigen Kaufmann und Fabrikanten, den Techniker und Artisten jeder Art (aber auch, in allem Wesentlichen, den juridischen und Cameralschreiber, den Apotheker und gewöhnlichen Chirurgen, den Forstmann und Truppenführer u. s. w.) zu dem speziellen Unterrichte vor, welcher entweder in einer sogenannten Lehre, oder auch in eigenen Spezialschulen für jene verschiedene Berufsarten erteilt wird.

V. Die Gegenstände, in welchen die beiden Ordnungen einer jeden Klasse theils einen besondern, theils einen gemeinschaftlichen Unterricht erhalten, sind

A. In der 1ten oder untern Klasse: Kalligraphie, freie und gebundene Zeichnung, teutsche und französische Sprache, niedere Arithmetik und niedere

Geometrie, Zoologie, Botanik, Geographie und Geschichte, so wie endlich eine Anleitung zur männlichen Selbstbildung und zu einer weisen Anwendung des Lebens.

B. In der 2ten oder obern Klasse: Freie und gebundene Zeichnung, teutsche und französische, englische und italienische Sprache, Buchhaltung, Algebra, Differenzial- und Integral-Rechnung, höhere Geometrie, Botanik, Mineralogie, angewandte Mathematik und Physik, Chemie, allgemeine Technologie, nach einer vorangeschickten Encyclopädie der landwirthschaftlichen Kenntnisse (deren mehr Spezielles in der Botanik und Chemie berücksichtigt wird) Geographie und Geschichte, Logik und Anthropologie, Lehre von den staatsbürgerlichen Verhältnissen und Pflichten, und endlich Orientirung auf dem Gebiete des Schönen, oder eine allgemeine Einleitung in die bildende Kunst.

Bei Auswerfung der Stunden für ein jedes der genannten Fächer, und bei Vertheilung dieser Stunden auf die verschiedenen Schulabtheilungen wurde der sorglichste Bedacht genommen, daß jeder Schüler nach Verhältniß der Altersstufe, auf welcher er steht, weder zu viel noch zu wenig beschäftigt werde. Das Minimum der wochentlichen Stundenzahl wurde hierbei auf ungefähr 20, das Maximum auf ungefähr 30 festgesetzt. —

VI. Sollten Eltern außer den genannten Lehrgegenständen noch einen weiteren Unterricht, z. B. in der lateinischen Sprache, in der Vocal- und Instrumental-Musik, oder in einer and der andern Leibesübung verlangen, so wird man für einen solchen Unterricht, der jedoch besonders bezahlt werden muß, gerne besorgt seyn.

VII. Zur Befestigung und Erweiterung der Religionskenntnisse bieten die sonn- und feiertäglichen Katechesen, zu deren unausgesetzten Besuchung der Inländer obnehin durch die bestehenden Kirchen- und Staatsgesetze angehalten ist, die beste Gelegenheit. Außerdem wird die Beobachtung der verschiedenen Religionsübungen nach der Confession eines jeden, als wozu der sittlich- und religiöserzogene Knabe und Jüngling die zarteste und freieste Verpflichtung in sich selbst fühlen muß, jedem Aufzunehmenden an's Herz gelegt; auch wird derselbe auf Verlangen der Eltern, entweder bloß in dieser Hinsicht, oder auch zu einem noch weiters zu ertheilenden Religionsunterrichte den betreffenden Pfarrämtern bestens empfohlen werden.

VIII. Die Bedingungen der Aufnahme werden folgendermaßen bestimmt:

1. Jeder Aufzunehmende muß mindestens diejenigen Kenntnisse mitbringen, welche der Hauptgegenstand einer jeden Volksschule sind, nämlich: deutliches und fertiges Lesen des Deutschen, deutliches Schreiben und Fertigkeit im Rechnen nach den 4 Species in ganzen Zahlen.

Eine aus 3 Mitgliedern bestehende Prüfungs-Kommission tentirt den zur Aufnahme sich Meldenden, und weist ihn entweder zurück, oder in diejenige Schulabtheilung ein, für welche er sich beim Tentamen qualificirt erwiesen hat.

2. Jeder Knabe, der aufgenommen werden soll, muß aus der öffentlichen Schule, die er zuvor besuchte, ehrenvoll entlassen worden seyn, und sich hierüber genugsam ausweisen können.

3. Die Aufnahmstage besteht bei einem Einheimischen (Freiburger) in 11 fl., und bei einem Auswärtigen (Nichtfreiburger) in 22 fl.

IX. Außer dieser Aufnahmstage bezahlt jeder Schüler, er mag in einer untern oder obern Schulabtheilung sich befinden, er mag alle oben genannten Fächer, oder nur einige derselben frequentiren, einen alljährlichen Beitrag zur Schulbibliothek re. mit 6 fl., und ein alljährliches Schulgeld, falls er ein Einheimischer ist, mit 44 fl., ist er hingegen ein Auswärtiger, mit 66 fl.

X. Auf die im Laufe des Monats Septembers abzuhaltende jährliche Prüfung folgt die Herbstvacanz, welche sich mit dem letzten October endigt, und wornach also der Anfang des Novembers als der Anfang des Schuljahrs festgesetzt wird.

Freiburg im Breisgau den 18. September 1818.

Dr. G. Fr. Wucherer,
ord. öffentl. Professor der Physik und Technologie.

